



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de



Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Herausgeber und Druck

Landratsamt Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 43 vom 28. Oktober 2022



LANDKREIS GÜNZBURG

NACHRUF

Im Alter von 96 Jahren verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Hubert Janetti

Die Verstorbene stand vom 12. September 1970 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 1. März 1986 als Hausmeister der Heinrich-Sinz-Schule in Hochwang im Dienst des Landkreises Günzburg. Er erledigte seinen Dienst stets zuverlässig und pflichtbewusst. Sein freundliches und hilfsbereites Wesen machte ihn zu einem geschätzten Mitarbeiter.

Wir gedenken seiner in Dankbarkeit.

Günzburg, 24. Oktober 2022

Dr. Hans Reichhart
Landrat

Susanne Czudnochowski
Stellv. Personalratsvorsitzende

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
[„https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt“](https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt) abgerufen werden.

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
138	Stellenausschreibung	170
139	Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung des Betriebs der bestehenden Textilveredelungsanlage durch die UTT Technische Textilien GmbH & Co. KG, Robert-Steiger-Str. 111, 86381 Krumbach in 86381 Krumbach, Robert-Steiger-Str. 111, Fl.-Nrn. 515/2, 516, 517, 517/3, 540, 424/3, 518 Gmk. Hürben Bekanntmachung des Landratsamtes Günzburg vom 18. Oktober 2022, Nr. 43 Az. 1711.0	171
140	Sprechtage des Landratsamtes Günzburg in Krumbach im November 2022	173
141	Außensprechtage des Bezirks Schwaben	173
142	Sprechtage des Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbundes e. V.	174
143	Haushaltssatzung des Verbandes für Gewässerunterhaltung und Landschaftspflege im Landkreis Günzburg für das Haushaltsjahr 2022	174
144	Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Winterbach für das Haushaltsjahr 2022/2023	175
145	Veröffentlichung der Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte für die Jahre 2009 bis 2019 des Eigenbetriebs Kreisabfallwirtschaft Landkreis Günzburg	176

Nr. 138

Stellenausschreibung

Der **Landkreis Günzburg** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

- einen **Verfahrenslotsen** (m/w/d) für die **Abteilung „Jugend, Familie und Bildung“** (in Teilzeit und in EG S 12 TVöD)
- eine **sozialpädagogische Fachkraft** (m/w/d) für das **Team „Kindertagesbetreuung, Fachberatung für Kindertagesstätten“** (Vollzeit oder Teilzeit in EG S 12)
- einen **Sachbearbeiter** (m/w/d) für den **Bereich „Gebäudebewirtschaftung“** (in Vollzeit)

Die detaillierten Stellenausschreibungen und weitere Informationen zum Landkreis Günzburg finden Sie auf unserer Internetseite www.landkreis-guenzburg.de unter der Rubrik „Stellenangebote“.

Az. 0370
Günzburg, 20.10.2022

Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung des Betriebs der bestehenden Textilveredelungsanlage durch die UTT Technische Textilien GmbH & Co. KG, Robert-Steiger-Str. 111, 86381 Krumbach in 86381 Krumbach, Robert-Steiger-Straße 111, Fl.-Nrn. 515/2, 516, 517, 517/3, 540, 424/3, 518 Gmk. Hürben

Bekanntmachung des Landratsamtes Günzburg vom 18. Oktober 2022, Nr. 43 Az. 1711.0

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Das Landratsamt Günzburg hat auf Antrag der Fa. UTT Technische Textilien GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 18.10.2022, Nr. 43 Az. 1711.0 die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Änderung des Betriebs der bestehenden Textilveredelungsanlage in 86381 Krumbach, Robert-Steiger-Straße 111, Fl.-Nrn. 515/2, 516, 517, 517/3, 540, 424/3, 518 Gmk. Hürben erteilt. Im verfügbaren Teil des Genehmigungsbescheides wird Folgendes bestimmt:

„A) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Der Firma UTT Technische Textilien GmbH & Co. KG wird nach Maßgabe der in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Abschnitt C aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Textilveredelungsanlage in 86381 Krumbach, Robert-Steiger-Straße 111, Fl.-Nrn. 515/2, 516, 517, 517/3, 540, 424/3, 518 Gmk. Hürben, erteilt.

Die wesentliche Änderung der Anlage besteht im Wesentlichen in der Änderung des Anlagenbetriebs beim Thermofixieren und Beschichten wie folgt:

- dauerhafter Einsatz der methanolfreien Silikonbeschichtungsmittelkomponente „XXX [Anmerkung: die Bezeichnung der Beschichtungsmittelkomponente stellt ein Betriebs-/Geschäftsgeheimnis dar]“ (bereits angezeigt und damit bereits erlaubt)
- Anhebung der Begrenzung des maximal zulässigen Silikonbeschichtungsmittelauftrags von derzeit 22 kg/h auf bis zu 60 kg/h
- Anhebung der Band-/Warengeschwindigkeit von derzeit maximal 7 m/min auf bis zu maximal XXX [Anmerkung: die Angabe der maximalen Band-/Warengeschwindigkeit stellt ein Betriebs-/Geschäftsgeheimnis dar] m/min, verbunden mit einer Zunahme des Halleninnenpegels auf bis zu 75 dB(A)
- Anhebung der maximalen Behandlungsleistung von derzeit maximal 900 m² Textilien pro Stunde auf bis zu maximal 7.560 m² Textilien pro Stunde, verbunden mit einer Zunahme des betrieblichen LKW-Fahrverkehrs und der LKW-Be- und Entladevorgänge
- Modifizierung der Betriebstemperaturen wie folgt:
 - Vorheizwalzen: bislang max. 150° C, künftig 150° C +/- 20° C
 - Vorkonditionierung: bislang max. 180° C, künftig 180° C +/- 20° C
 - Spannrahmen: bislang max. 160-200° C, künftig 160-200° C +/- 20° C
 - Umlufttrockner 1: bislang max. 160° C, künftig 160° C +/- 20° C
 - Umlufttrockner 2: bislang max. 180° C, künftig 180° C +/- 20° C

B) Antragsunterlagen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Günzburg vom 18.10.2022 versehenen Planunterlagen zugrunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird:

(Hinweis: Im Bescheid folgt eine Aufzählung der Planunterlagen, welche der Entscheidung zugrunde liegen)

Die Anlage ist nach Maßgabe der o. g. Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

C) Inhalts- und Nebenbestimmungen

(Hinweis: Im Bescheid folgen Nebenbestimmungen und Hinweise zu nachfolgenden Bereichen:

1. Immissionsschutzrecht
 - 1.1 Allgemein
 - 1.2 Luftreinhaltung
 - 1.3 Lärmschutz
 - 1.4 Energieeffizienz
2. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
3. Hinweis)

D) Kosten

Die Firma UTT Technische Textilien GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 6.702 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 2,76 €.“

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:
Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg
- b. Elektronisch
Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides vom 18.10.2022 (samt Begründung) liegt in der Zeit vom Montag, den 31. Oktober 2022 bis einschließlich Montag, den 14. November 2022 (Auslegungsfrist) jeweils montags bis freitags während der Dienststunden

- beim Landratsamt Günzburg, Fachbereich 43, Dienstort Krankenhausstraße 36, 89312 Günzburg, 1. Stock, Zimmer 115, Telefon: 08221/95-305 und
- im Rathaus der Stadt Krumbach, Nattenhauser Straße 5, 86381 Krumbach, Erdgeschoss, Zimmer 003, Telefon: 08282/902-22

zur Einsicht aus.

Hinweis: Die jeweiligen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen der vorgenannten Auslegungsstellen sind zu erfragen und während der Einsichtnahme unbedingt zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt gilt.

Günzburg, den 18.10.2022
Landratsamt Günzburg
Holzinger
Regierungsrätin

Nr. 140

Sprechtag des Landratsamtes Günzburg in Krumbach im November 2022

Das Landratsamt Günzburg hält im November 2022 seine Sprechstunden wie folgt ab:

Schuldnerberatung (Dipl.-Sozialpädagoge (FH) Martin Wiedemann)
Dienststelle Krumbach, Kreishaus, Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach, Zi.-Nr. 18, Tel.-Nr. 08282/8894-28

Mittwochs, von 15.00 bis 17.00 Uhr
nur nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.-Nr. 08221/95-204

Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege
Kreislehrgarten in Krumbach, Mindelheimer Straße 71, Tel.-Nr. 08282/7862

Mittwoch, 02.11.2022 und
Mittwoch, 16.11.2022 jeweils von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Az. 016-2/2
Günzburg, 27.10.2022

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 141

Außensprechtag des Bezirks Schwaben
Kostenlose Beratung über finanzielle Hilfen

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung in Fragen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen an.

Unter „Hilfe zur Pflege“ versteht man die finanzielle Hilfe für pflegebedürftige Menschen, die in stationären Pflegeheimen leben oder in ein solches aufgenommen werden sollen.

Die Eingliederungshilfe umfasst ein breites Spektrum an Leistungen für Kleinkinder bis zu Senioren, von Frühförderung über Hilfen in der Arbeitswelt bis hin zum ambulant betreuten Wohnen oder dem Aufenthalt in einem Heim.

Der nächste Sprechtag findet

- **in Günzburg**
am Dienstag, 08. November 2022, von 8.00 – 13.00 Uhr, im Landratsamt Günzburg,
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, Zi.-Nr. 1.92 (Besprechungsraum), 1. Obergeschoss
- **in Krumbach**
am Mittwoch, 16. November 2022, von 8.00 – 13.00 Uhr im Kreishaus Krumbach, Robert-Steiger-Straße 3,
86381 Krumbach, Besprechungszimmer

statt.

Eine Terminabsprache ist möglich unter Tel.-Nr. 0821/3101-216 (Frau Grimm) oder unter der E-Mail buergerberatung@bezirk-schwaben.de.

Augsburg, 27.10.2022
Bezirk Schwaben, Pressestelle

Nr. 142

Sprechtage des Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbundes e. V.

Der Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbund e. V., Bezirksgruppe Schwaben-Augsburg, hält regelmäßig einen Sprechtag im Landratsamt Günzburg ab. Der nächste Sprechtag findet

- am Mittwoch, 02. November 2022, von 10.00 – 13.00 Uhr
im Besprechungsraum Nr. 1.92, 1. Stock, Landratsamt-Hauptgebäude,
(Frau Hofmeister)

statt.

Günzburg, 27.10.2022
Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.
Bezirksgruppe Schwaben-Augsburg

Nr. 143

Haushaltssatzung des Verbandes für Gewässerunterhaltung und Landschaftspflege im Landkreis Günzburg für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 20 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband für Gewässerunterhaltung und Landschaftspflege im Landkreis Günzburg folgende Haushaltssatzung.

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf je	Euro	110.050,00
--------------------------------------	-------------	-------------------

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf je	Euro	250,00
--------------------------------------	-------------	---------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Beiträge werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (§§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Krumbach (Schwaben), den 20.10.2022
Verband für Gewässerunterhaltung und Landschaftspflege
im Landkreis Günzburg

Alois Rampp
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Günzburg hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 17.10.2022, Nr. 20 Az. 9412.0, festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Teile vorliegen (Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO).

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegen für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Verbandes für Gewässerunterhaltung und Landschaftspflege des Landkreises Günzburg, der Verwaltungsgemeinschaft Krumbach (Schwaben), Rittlen 6, 86381 Krumbach, Zimmer Nr. 6, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Krumbach (Schwaben), den 20.10.2022
Verband für Gewässerunterhaltung und Landschaftspflege
im Landkreis Günzburg

Alois Rampp
Verbandsvorsitzender

Nr. 144

Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Winterbach für das Haushaltsjahr 2022/2023

Auf Grund des § 18 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 und 2023 wird hiermit festgesetzt: er schließt

	2022	2023
im Verwaltungshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben mit	136.428,00 €	141.508,00 €
und im Vermögenshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben mit	25.000,00 €	112.000,00 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben aus dem Vermögenshaushalt werden im Haushaltsjahr 2022 und 2023 nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird

im Haushaltsjahr **2022** auf **133.390,00 €**

und

im Haushaltsjahr **2023** auf **138.490,00 €**

festgesetzt (Umlagesoll).

- b) Im Haushaltsjahr 2023 wird eine Investitionsumlage in Höhe von 100.000,00 € erhoben. Für die Bemessung der Umlage im Vermögenshaushalt wird der Betrag je Einwohnergleichwert auf 57,142 € festgesetzt.
- c) Für die Bemessung der Umlagen findet § 19 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 a der Verbandssatzung Anwendung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 bzw. am 01. Januar 2023 in Kraft.

Winterbach, den 25.10.2022
Abwasserverband Winterbach

Reinhard Schieferle
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 13.10.2022, Nr. 20 Az. 9412.0, festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Teile vorliegen (Art.67 bzw. Art. 71 GO i.V.m. Art. 40 Abs.1 KommZG).

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Hauptstr. 28, 89356 Haldenwang, Zimmer Nr. 16 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO § 4 der Bekanntmachungsverordnung).

Winterbach, den 25.10.2022
Abwasserverband Winterbach

Reinhard Schieferle
Verbandsvorsitzender

Nr. 145

Veröffentlichung der Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte für die Jahre 2009 bis 2019 des Eigenbetriebs Kreisabfallwirtschaft Landkreis Günzburg

Diese können den Anlagen 1 bis 6 im Anhang dieses Amtsblatts entnommen werden.

Leipheim, 27.10.2022

Anton Fink
Werkleiter

Dr. Hans Reichhart
Landrat

Anlage 1 zum Amtsblatt des Landkreises Günzburg Nr. 43 vom 28. Oktober 2022

Kreisabfallwirtschaftsbetrieb

Bekanntgabe über die Feststellung des Jahresabschlusses des Kreisabfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Günzburg für das Wirtschaftsjahr 2009 gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EBV), Bestätigungsvermerk und Ergebnisverwendung

Der Jahresabschluss 2009 wurde am 25.07.2018 vom Kreistag in öffentlicher Sitzung festgestellt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Der Jahresabschluss 2009 wurde zusammen mit den Jahresabschlüssen 2006, 2007 und 2008 gem. § 25 Abs. 2 EBV durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft. Er hat am 01.07.2011 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Die Buchführung und die Jahresabschlüsse für die Jahre 2006, 2007, 2008 und 2009 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 01.07.2011
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
gez. Dr. Pentenrieder, Wirtschaftsprüfer

Ergebnisverwendung

Der Kreistag beschließt den Jahresüberschuss 2009 in Höhe von 408.070,41 Euro mit einem Teilbetrag in Höhe von 230.970,04 Euro zur Tilgung des Verlustes aus 2006 und mit einem Teilbetrag in Höhe von 177.100,37 Euro als Vortrag auf neue Rechnung zu verwenden.

Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss 2009 einschließlich des Lageberichts liegt in der Zeit vom 31.10.2022 bis 09.11.2022 während der Dienststunden beim Kreisabfallwirtschaftsbetrieb, Schleifstraße 5, 89340 Leipheim, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Leipheim, 27.10.2022

Anton Fink
Werkleiter

Anlage 2 zum Amtsblatt des Landkreises Günzburg Nr. 43 vom 28. Oktober 2022

Kreisabfallwirtschaftsbetrieb

Bekanntgabe über die Feststellung der Jahresabschlüsse des Kreisabfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Günzburg für die Wirtschaftsjahre 2010 und 2011 gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EBV), Bestätigungsvermerk und Ergebnisverwendung

Die Jahresabschlüsse 2010 und 2011 wurden am 15.12.2020 vom Kreistag in öffentlicher Sitzung festgestellt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Jahresabschlüsse 2010 und 2011 wurden gem. § 25 Abs. 2 EBV durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft. Er hat am 28.01.2013 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Die Buchführung und die Jahresabschlüsse für die Jahre 2010 und 2011 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 28.01.2013
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
gez. Dr. Pentenrieder, Wirtschaftsprüfer

Ergebnisverwendung

Der Kreistag beschließt den Vortrag des Jahresüberschusses 2010 in Höhe von 1.584.353,34 Euro sowie den Vortrag des Jahresüberschusses 2011 in Höhe von 1.595.992,80 Euro in den Gewinnvortrag zu bestätigen.

Öffentliche Auslegung

Die Jahresabschlüsse 2010 und 2011 einschließlich der Lageberichte liegen in der Zeit vom 31.10.2022 bis 09.11.2022 während der Dienststunden beim Kreisabfallwirtschaftsbetrieb, Schleifstraße 5, 89340 Leipheim, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Leipheim, 27.10.2022

Anton Fink
Werkleiter

Anlage 3 zum Amtsblatt des Landkreises Günzburg Nr. 43 vom 28. Oktober 2022

Kreisabfallwirtschaftsbetrieb

Bekanntgabe über die Feststellung der Jahresabschlüsse des Kreisabfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Günzburg für die Wirtschaftsjahre 2012 und 2013 gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EBV), Bestätigungsvermerk und Ergebnisverwendung

Die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 wurden am 15.12.2020 vom Kreistag in öffentlicher Sitzung festgestellt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 wurden gem. § 25 Abs. 2 EBV durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft. Er hat am 18.11.2014 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Wir haben die Jahresabschlüsse – bestehend jeweils aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und die Lageberichte des Eigenbetriebes Kreisabfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Günzburg für die Geschäftsjahre vom 01.01. bis 31.12.2012 und 01.01. bis 31.12.2013 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschlüssen und Lageberichten nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung und über die Lageberichte sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Jahresabschlüsse unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch die Lageberichte vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschlüssen und Lageberichten überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang

mit den Jahresabschlüssen, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 18.11.2014
Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
gez. H. Wiedemann, Wirtschaftsprüfer

Ergebnisverwendung

Der Kreistag beschließt den Vortrag des Jahresüberschusses 2012 in Höhe von 135.735,15 Euro in den Gewinnvortrag zu bestätigen.

Öffentliche Auslegung

Die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 einschließlich der Lageberichte liegen in der Zeit vom 31.10.2022 bis 09.11.2022 während der Dienststunden beim Kreisabfallwirtschaftsbetrieb, Schleifstraße 5, 89340 Leipheim, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Leipheim, 27.10.2022

Anton Fink
Werkleiter

Anlage 4 zum Amtsblatt des Landkreises Günzburg Nr. 43 vom 28. Oktober 2022

Kreisabfallwirtschaftsbetrieb

Bekanntgabe über die Feststellung der Jahresabschlüsse des Kreisabfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Günzburg für die Wirtschaftsjahre 2014 und 2015 gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EBV), Bestätigungsvermerk und Ergebnisverwendung

Die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 wurden am 15.12.2020 vom Kreistag in öffentlicher Sitzung festgestellt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 wurden gem. § 25 Abs. 2 EBV durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft. Er hat am 03.03.2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Wir haben die Jahresabschlüsse – bestehend jeweils aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und die Lageberichte des Eigenbetriebes Kreisabfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Günzburg für die Wirtschaftsjahre vom 01.01. bis 31.12.2014 und 01.01. bis 31.12.2015 geprüft. Durch Art. 93 Abs. 3 Satz 2 LKrO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschlüssen und Lageberichten nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung und über die Lageberichte sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 93 Abs. 3 Satz 2 LKrO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Jahresabschlüsse unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch die Lageberichte vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschlüssen und Lageberichten überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang

mit den Jahresabschlüssen, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 03.03.2017
Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
gez. H. Wiedemann, Wirtschaftsprüfer

Ergebnisverwendung

Der Kreistag beschließt den Vortrag des Jahresüberschusses 2014 in Höhe von 501.834,69 Euro sowie den Vortrag des Jahresüberschusses 2015 in Höhe von 1.371.682,57 Euro in den Gewinnvortrag zu bestätigen.

Öffentliche Auslegung

Die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 einschließlich der Lageberichte liegen in der Zeit vom 31.10.2022 bis 09.11.2022 während der Dienststunden beim Kreisabfallwirtschaftsbetrieb, Schleifstraße 5, 89340 Leipheim, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Leipheim, 27.10.2022

Anton Fink
Werkleiter

Anlage 5 zum Amtsblatt des Landkreises Günzburg Nr. 43 vom 28. Oktober 2022

Kreisabfallwirtschaftsbetrieb

Bekanntgabe über die Feststellung der Jahresabschlüsse des Kreisabfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Günzburg für die Wirtschaftsjahre 2016 und 2017 gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EBV), Bestätigungsvermerk und Ergebnisverwendung

Die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 wurden am 28.06.2022 vom Kreistag in öffentlicher Sitzung festgestellt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 wurden gem. § 25 Abs. 2 EBV durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft. Er hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben die Jahresabschlüsse – bestehend jeweils aus Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und die Lageberichte des Eigenbetriebes Kreisabfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Günzburg für die Wirtschaftsjahre 01.01. bis 31.12.2016 und vom 01.01. bis 31.12.2017 geprüft. Durch Art. 93 Abs. 3 Satz 2 LKrO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschlüssen und Lageberichten nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebsatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung und über die Lageberichte sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 93 Abs. 3 Satz 2 LKrO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Jahresabschlüsse unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch die Lageberichte vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschlüssen und Lageberichten überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Vor dem Hintergrund auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 27.01.2022
Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
gez. H. Wiedemann, Wirtschaftsprüfer

Ergebnisverwendung

Der Kreistag bestätigt den Vortrag des Jahresüberschuss 2016 in Höhe von 226.774,14 Euro in den Gewinnvortrag sowie den Vortrag des Jahresfehlbetrags 2017 in Höhe von 324.893,27 Euro in den Verlustvortrag.

Öffentliche Auslegung

Die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 einschließlich der Lageberichte liegen in der Zeit vom 31.10.2022 bis 09.11.2022 während der Dienststunden beim Kreisabfallwirtschaftsbetrieb, Schleifstraße 5, 89340 Leipheim, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Leipheim, 27.10.2022

Anton Fink
Werkleiter

Anlage 6 zum Amtsblatt des Landkreises Günzburg Nr. 43 vom 28. Oktober 2022

Kreisabfallwirtschaftsbetrieb

Bekanntgabe über die Feststellung der Jahresabschlüsse des Kreisabfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Günzburg für die Wirtschaftsjahre 2018 und 2019 gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EBV), Bestätigungsvermerk und Ergebnisverwendung

Die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 wurden am 28.06.2022 vom Kreistag in öffentlicher Sitzung festgestellt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 wurden gem. § 25 Abs. 2 EBV durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft. Er hat am 27.01.2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Kreisabfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Günzburg

Vermerk über die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte

Prüfungsurteile

„Wir haben die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs Kreisabfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Günzburg – bestehend aus den Bilanzen zum 31.12.2018 und 31.12.2019 und den Gewinn- und Verlustrechnungen für die Wirtschaftsjahre vom 01.01. bis zum 31.12.2018 und vom 01.01. bis zum 31.12.2019 sowie den Anhängen, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir die Lageberichte des Eigenbetriebs Kreisabfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Günzburg für die Wirtschaftsjahre 01.01. bis 31.12.2018 und vom 01.01. bis 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, entsprechen den gesetzlichen Vorschriften, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellend die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (DIW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu den Jahresabschlüssen und zu den Lageberichten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für die Jahresabschlüsse und die Lageberichte

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des jeweiligen Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der jeweilige Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung von Jahresabschlüssen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen sind.

Bei der Aufstellung des jeweiligen Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des jeweiligen Lageberichtes, der jeweils ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem jeweiligen Jahresabschluss im Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung von Lageberichten in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen in den Lageberichten erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zur Aufstellung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresabschlüsse als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen sind, und ob die Lageberichte insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermitteln sowie in allen wesentlichen Belangen mit den Jahresabschlüssen sowie mit den bei der Prüfung gewonnene Erkenntnissen in Einklang stehen, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern entsprechen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellen, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zu den Jahresabschlüssen und Lageberichten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen und Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte. Dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieser Jahresabschlüsse und Lageberichte getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wird die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in den Jahresabschlüssen und in den Lageberichten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des jeweiligen Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des jeweiligen Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit diese Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im jeweiligen Jahresabschluss und im jeweiligen Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerung auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des jeweiligen Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der jeweilige Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der jeweilige Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des jeweiligen Lageberichts mit dem jeweiligen Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im jeweiligen Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir überwachen mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im interne Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV: Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie sind von den Vorgaben zur Gebührenerhebung gemäß KAG geprägt und geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für Vorkehrungen und Maßnahmen (System), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PD 720), Fragenkreis 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

München, 27.01.2022
Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
gez. H. Wiedemann, Wirtschaftsprüfer

Ergebnisverwendung

Der Kreistag bestätigt den Vortrag des Jahresfehlbetrags 2018 in Höhe von 1.716.523,45 Euro sowie den Vortrag des Jahresfehlbetrags 2019 in Höhe von 1.376.907,13 Euro in den Verlustvortrag.

Öffentliche Auslegung

Die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 einschließlich der Lageberichte liegen in der Zeit vom 31.10.2022 bis 09.11.2022 während der Dienststunden beim Kreisabfallwirtschaftsbetrieb, Schleifstraße 5, 89340 Leipheim, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Leipheim, 27.10.2022

Anton Fink
Werkleiter